

Bebauungsplan Nr. 6 für ein Teilgebiet der Gemeinde Birkenbrüchen, Flur 17, Gemarkung Birken, gemäß § 9 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341)

B e g r ü n d u n g

(lt. § 9 Abs. 6 des BBauG)

1) Begründung der Planung

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, für Bauland zu sorgen. Die Nachfrage der Bauinteressenten hat so stark zugenommen, daß für dieses Teilgebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Dieses Gebiet ist für eine Bebauung in Bezug auf Lage und Beschaffenheit des Gebäudes hervorragend geeignet und für die Gemeinde wirtschaftlich zu erschließen. Das Gebiet kann von Bauinteressenten käuflich erworben werden.

2) Ortsbaurecht

Ein Ortsbaurecht, das sich hier allgemein auf die Bauausführung usw. bezieht, besteht nicht.

3) Städtebauliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße 71 (Hauptstraße) über die Ost- bzw. Schneebuschstraße zur bereits geschobenen "Baustraße A".

4) Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Das Gebiet ist teilweise neu vermessen und befindet sich z. T. in Privatbesitz bzw. im Eigentum der Gemeinde, welche wiederum einige Baugrundstücke bereits an Bauinteressenten veräußert hat. Die noch erforderlichen Vermessungen sollen zur gegebenen Zeit durch das Katasteramt in Betzdorf erfolgen.

5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Gebäudeabwässer werden mittels Hauskläranlage vorgeklärt und später der Gemeindekanalisation zugeleitet werden. Für die Über-

Hat vorgelegt 2 -  
Landratsamt Altenkirchen

gangszeit ist eine Versicherung der geklärten Abwässer auf den einzelnen Baugrundstücken vorgesehen.

### Überschlägliche Kostenermittlung

a) Vermessung	1.000,--	DM
b) Straßenbau	81.500,--	DM
c) Kanalisation	54.000,--	DM
d) Wasserleitung	13.500,--	DM
	<u>150.000,--</u>	<u>DM</u>
	=====	

### Kosten der Gemeinde

a) Vermessung	10 % lt. Erschließungsvertrag	100,--	DM
b) Straßenbau	10 % " "	8.150,--	DM
c) Kanalisation	70 % " "	37.800,--	DM
d) Wasserleitung	100 % " "	13.500,--	DM
		<u>59.550,--</u>	<u>DM</u>
		rd. 60.000,--	DM
		=====	

Aufgestellt:

Honigsessen, den 11. Febr. 1970

Gemeindeverwaltung  
Birken-Bruch

Wissen, den 11. Febr. 1970

Verbandsgemeindeverwaltung  
W i s s e n  
Verbandsgemeindebauamt



Bürgermeister



Verbandsgemeindebaumeister

Hat vorgelegt  
Landratsamt Altenkirchen

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß diese Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes während der Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 16.5.1973 - 18.6.1973 wöchentlich 42 Stunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, sowie bei der Gemeindeverwaltung Birken - Bruchen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelgen hat.

Honigsessen, den 13.11.1973  
Gemeindeverwaltung Birken - Bruchen



*[Handwritten signature]*

- Leidig -  
Bürgermeister

A U S F E R T I G U N G

Birken-Honigsessen, den 18.11.1996  
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen



*[Handwritten signature]*

(Walter Leidig)  
Ortsbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Die Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches ist am 05.12.1996 nach Ausfertigung in der Rhein-Zeitung erfolgt.

Birken-Honigsessen, den 05.12.1996  
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen



*[Handwritten signature]*

(Walter Leidig)  
Ortsbürgermeister